

**Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Rheine über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
vom**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 19. Juli 2011 folgende
1. Änderung der Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16.12.2008 beschlossen:

Der Gebührentarif zu § 9 der Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

**Gebührentarif
zu § 9 der Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse
und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemes- sungs- grundlage	Gebühr Zone I Fußgängerzone €	Gebühr Zone II übriges Stadtgebiet €
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	m ² /mtl.	2,60	1,70
2.	Abstellen von Gegenständen, Fahrzeugen und Containern, sowie Lagerung von Stoffen auf die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit die folgenden Nummern des Tarifes keine andere Regelung enthalten	m ² /tgl.	0,15	0,10
3.	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	m ² /mtl.	3,70	2,50
4.	Verkaufsstände (außerhalb der Stätte der Leistung)	m ² /tgl.	0,35	0,20
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung			
	a) Verkaufsstände	m ² /tgl.	0,35	0,25
	b) Warenauslagen vor Ladenlokalen	m ² /tgl.	0,30	0,20
6.	Imbissstände und sonstige Verzehrstände	m ² /tgl.	1,20	0,30
7.	Automaten, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	m ² /mtl.	2,80	1,60

8.	Werbeanlagen			
	a) in Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden	m ² /mtl.	2,80	1,60
	b) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden	m ² /tgl.	0,25	0,15
9.	Postablagekästen pro Kasten	jährlich	25,00	25,00
10.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	täglich	15,00	9,00

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von
Sondernutzungen beträgt

15,00

9,00

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.